

B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan Nr. 38 „Trotz“, 11. (vereinfachte) Änderung - Erweiterung zentrale Feuerwache

Der Bebauungsplan Nr. 38 „Trotz“ ist seit dem 24.08.1979 rechtskräftig. Zu diesem Bebauungsplan gibt es eine Reihe von Änderungen zu den unterschiedlichsten Änderungsbereichen. Durch die 5. Änderung und Ergänzung vom 05.03.1987 sind u.a. das Grundstück der Polizei sowie die westlich und südlich angrenzenden Flächen überplant worden.

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 21.03.2000 beschlossen, die 11. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 38 „Trotz“ aufzustellen, um dort eine Fläche für Gemeinbedarf festzusetzen. Ziel ist die Festsetzung einer überbaubaren Fläche zum Bau von Feuerwehrweiterungsbauten auf dem Flurstück 1/22 der Flur 2 Gemarkung Henstedt. Die Erschließung für dieses Grundstück wird auf dem Flurstück 1/23 der Flur 2 Gemarkung Henstedt sichergestellt.

Die zentrale Feuerwache verfügt über 8 Einstellplätze, ein weiterer befindet sich im Feuerwehrhaus Götzberg. Daher ist es bereits jetzt notwendig, sowohl in der Waschhalle als auch in der Werkstatt der Wache an der Maurepasstraße Fahrzeuge unterzustellen. Insbesondere der Stellplatz in der Waschhalle bringt das Problem vorzeitiger Materialalterung mit sich, weil das dort untergebrachte Mehrzweckfahrzeug ständig feucht steht und hierdurch die Entstehung von Korrosionsschäden beschleunigt wird.

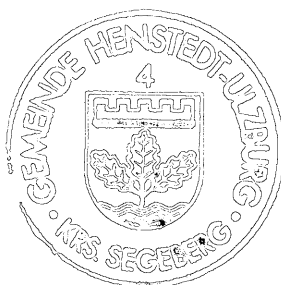
Der zu errichtende Anbau muss daher den derzeitigen und den zu erwartenden mittel- und langfristigen Erfordernissen hinsichtlich der Stellplätze und Lagerflächen Rechnung tragen, um der erneuten Notwendigkeit einer Erweiterung in wenigen Jahren vorzubeugen.

Daher wird im Rahmen dieser Bebauungsplanänderung eine Fläche für den Gemeinbedarf festgelegt, die den Feuerwehrstandort definiert. Der Erweiterungsbedarf für die Feuerwehr erfordert die gesamte Fläche des Bereiches der B-Planänderung die ursprünglich mit vorgesehenen Schlichtwohnungen werden an anderer Stelle außerhalb der Bebauungsplanänderung realisiert.


Für die Fläche für den Gemeinbedarf werden gesonderte gestalterische Festsetzungen vorgegeben, die vom Ursprungsplan des Bebauungsplanes Nr. 38 „Trotz“ abweichen. Damit ist die flexible Gestaltungsmöglichkeit dieses Bereiches gewährleistet, um ein kostensparendes Bauen zu ermöglichen.

Für diese Flächen werden die höchstmöglichen Grundflächenzahlen festgesetzt, um auf den jeweiligen Bedarf entsprechend reagieren zu können.

Henstedt-Ulzburg, 18.09.2002



Gemeinde Henstedt-Ulzburg
Der Bürgermeister


(Volker Dornquast)